



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Altmarkkreis Salzwedel	
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Vahrholz, Flur 4, Flurstück 1/5.	140
Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung	141
Regelsätze in der Grundsteuer für Arbeitssuchende steigen zum 01.01.2021	141
2. Hansestadt Gardelegen	
Einleitung – 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan für altengerechtes Wohnen, Vor dem Salzwedeler Tor	141
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Schenkenhorst“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	141
Satzung des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	142
Festsetzung der Grundsteuer	142
3. Einheitsgemeinde Stadt Arendsee	
Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung / frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	142
Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2020	143
4. Stadt Kalbe (Milde)	
Bekanntmachung über die Eröffnungsbilanz der Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2014	143
Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/20 „Errichtung einer Photovoltaikanlage ‚Breiter Weg‘ Kalbe (Milde)	144
Bekanntmachung- Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	144
5. Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt	
Bekanntmachung des Ev. Friedhofszweckverband Salzwedel – 4. Änderung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung	145
Bekanntmachung des Ev. Friedhofszweckverband Salzwedel – 4. Änderung der Friedhofssatzung	145
Bekanntmachung des Ev. Friedhofszweckverband Salzwedel – 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung	145
6. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2021	146
7. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
Bekanntmachung Jahresabschluss 2019	146
Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2021	147
8. Wasserverband Bismark	
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie Behandlung der Jahresergebnisse und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	147
Verwaltungskostensatzung	148
9. Wasserverband Klütze	
Jahresabschluss 2019	150
10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Altmersleben, Badel, Brunau, Bühne, Cheinitz, Plathe, Sallenthin, Vietzen und Zethlingen	150
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Arendsee, Binde, Genzien, Kaulitz, Mechau, Neulingen, Ritzleben, Schrampe, Thielbeer, Ziemendorf und Ziebau	151
11. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 03.12.2020	153
12. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Bekanntmachung über die Entgelte Ausfuhr von Kleinkläranlagen und Sammelgruben sowie Abwasserhausanschlusskosten gültig ab 01.01.2021.	156

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Betriebsgemeinschaft Kalbe GbR
Varendorfer Str. 19
29553 Bienenbüttel

Antrag vom: 31.03.2016 einschließlich Änderungsantrag vom 21.05.2020

Aktenzeichen: W7019007

Vorhaben: Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Vahrholz, Flur 4, Flurstück 1/5 zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Die Betriebsgemeinschaft Kalbe GbR beantragte am 31.03.2016 einschließlich Änderungsantrag vom 21.05.2020, unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens sowie der Ergebnisse eines Pumpversuches die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen in der Gemarkung Vahrholz, Flur 4, Flurstück 1/5 zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt jährlich in der Zeit von April bis einschließlich September insgesamt bis zu

Qh max = 100 m³/h
Qd max = 1.800 m³/d
Qa max = 107.050 m³/a

Die geplante Beregnungsanlage besteht neben dem Entnahmehrunden mit stationärer, elektrisch angetriebener Tauchpumpe aus erdverlegten Rohrleitungen und bis zu 2 Trommelbe-

regnungsmaschinen mit einer Leistung von je 50 m³/h. Die Beregnungsflächen erstrecken sich westlich und nördlich der Ortslage Vahrholz. Die für die Beregnung insgesamt erschlossene Fläche beträgt rd. 144,66 ha.

Der Brunnen liegt am Rande des Niederungsgebietes der Untermilde, ca. 100 m nordwestlich der Ortslage Vahrholz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Beregnungsflächen erstrecken sich westlich und nördlich der Ortslage Vahrholz. Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper MBA 1 Altmärkische Moränenlandschaft (Milde). Der Brunnen ist im oberen, ungespannten Grundwassersockwerk verfiltert. Der Grundwasserflurabstand liegt am Entnahmestandort und dessen Umfeld bei ca. 7 m u. GOK. Die Grundwasserfließrichtung ist von Nordosten, d. h. aus Richtung des Kalbschen Werder, nach Südwesten in Richtung Niederungsgebiet der Untermilde gerichtet.

Bei einer verfahrensgegenständlichen Grundwasserförderung in Höhe von bis zu 107.050 m³/a handelt es sich gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens durchzuführen war. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren. Aufgrund der Merkmale des Standortes ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt ist keine besondere Schwere der vorhabensbedingten Grundwasserstandsabsenkungen bzw. des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu erwarten. Nach aktuellem Kenntnisstand ist aufgrund der angestellten Berechnungen zur förderbedingten Reichweite der Grundwasserabsenkung und den insgesamt vorliegenden Informationen, eine Beeinträchtigung der in Anlage 3 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Aufgrund der Grundwasserflurabstände > 7 m u. GOK ergeben sich durch die beantragte Grundwasserentnahme keine förderbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Untersuchungsgebiet.
- Der durch die Grundwasserförderung erzeugte Absenktrichter tangiert den westlichen Randbereich der Ortslage Vahrholz. Erhebliche Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung und Infrastruktur durch den Betrieb des Beregnungsbrunnens, z.B. durch Bodensenkungen, sind in Anbetracht der hohen Grundwasserflurabstände nicht zu erwarten.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung der sonstigen Sondergebiete „Energiegewinnung aus Biomasse“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die gewerbliche Betriebsführung der vorhandenen Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern. Das Plangebiet beläuft sich auf eine Fläche von 2 ha und erstreckt sich ca. 1 km westlich der Ortslage Schenkenhorst auf dem Flurstück 248 der Flur 1, Gemarkung Schenkenhorst.

Die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung, Stand Oktober 2020, liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

07.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Baudienstleistungen der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen, Zimmer 116 aus. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716176).

Ferner können die oben genannten Unterlagen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Schenkenhorst“ in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link: <https://www.gardelegen.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Fachbereich Baudienstleistungen der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

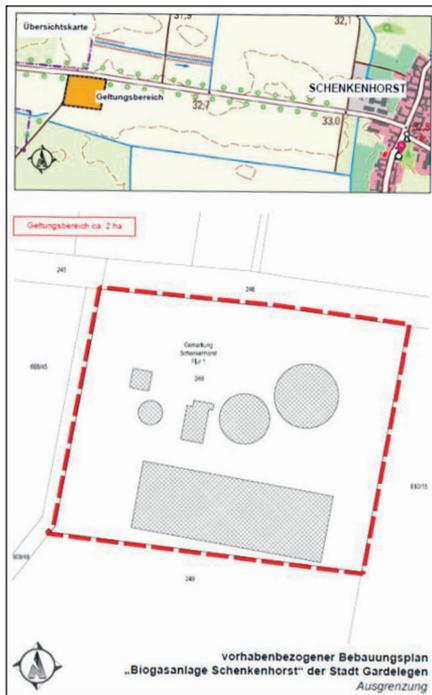
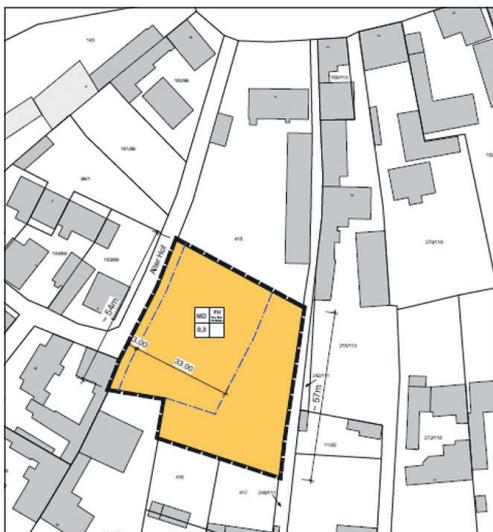
gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat durch Beschluss im schriftlichen Verfahren – Umlaufverfahren in der Zeit vom 01.12.2020 bis zum 08.12.2020 den Bebauungsplan Dannefeld „Alter Hof“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Ausführungen zu Auswirkungen auf die Umwelt (Stand November 2020) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Der Bebauungsplan Dannefeld „Alter Hof“ kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 10.12.2020

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

02.01.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Festsetzung der Grundsteuer

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein Sepa-Basis-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Kassenkontonummer bzw. das Kassenzichen (siehe Bescheid) an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)



Öffentliche Bekanntmachung

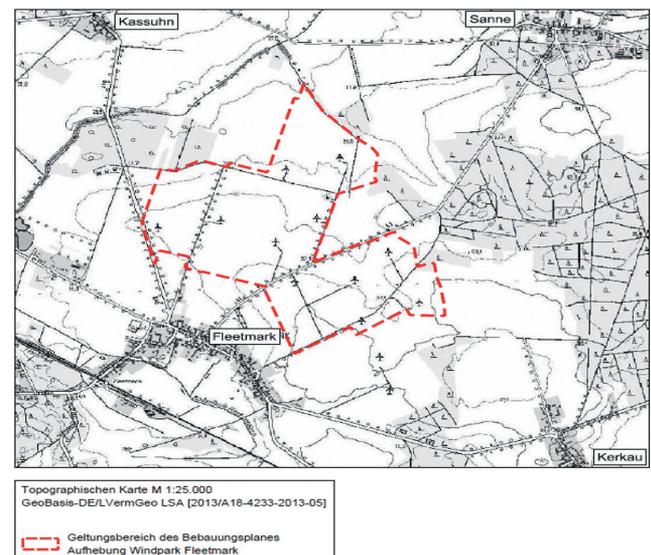
Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Fleetmark“

einschließlich 1. Änderung

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 10.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des aufzuhebenden B-Planes „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung im OT Fleetmark in der Fassung (Stand September 2020) und die Begründung (Stand September 2020) hierzu gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Die Firma PROKON Regenerative Energien eG als Betreiber des Windparks „Fleetmark“ beabsichtigt im Rahmen des Repowering, zehn Altanlagen zurückzubauen und dafür 8 WEA neu zu errichten. Der derzeit rechtskräftige B-Plan steht planungsrechtlich dem geplanten Repowering der Bestands-Windenergieanlagen, d.h. dem Ersatz dieser durch wesentlich leistungsfähigere moderne Anlagen zur energetischen Ausnutzung der Konzentrationszone, entgegen. Der Regionale Entwicklungsplan (REP) Altmark, sachlicher Teilplan „Wind“, bildet nach Aufhebung des B-Planes den flächenbezogenen Rahmen für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes als Fläche zur Nutzung der Windenergie. Die Regelung der Anlagenstandorte und -größen erfolgt dann über das durchzuführende Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit integriertem Bauantrag.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des aufzuhebenden B-Planes „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung einschließlich Begründung in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist jederzeit auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des B-Plans „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung unberücksichtigt bleiben.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen<und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html

>rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen<eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 07.12.2020

gez. Klebe
Bürgermeister



Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 den Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzt und wie folgt beschlossen:

- im Bereich des Erfolgsplanes mit
Erträgen in Höhe von 21.600 EUR
Aufwendungen in Höhe von 90.800 EUR
- im Bereich des Vermögensplanes mit
Einnahmen in Höhe von 84.000 EUR
Ausgaben in Höhe von 69.200 EUR
- Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist nicht vorgesehen. Ein Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten wird nicht veranschlagt.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 11.01. bis einschließlich 21.01.2021 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee (Altmark), 07.12.2020

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)
Der Bürgermeister

27.11.2020

Bekanntmachung

über die Eröffnungsbilanz der Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2014

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2014 wurde durch den Stadtrat

der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 26.11.2020 beschlossen und wird gemäß § 114 Abs.1 in Verbindung mit § 120 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und den abschließenden Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 114 Abs.5 KVG LSA liegen zur Einsichtnahme vom 07.01.2021 bis 15.01.2021 in der Stadt Kalbe(Milde), Schulstraße 11, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

gez. Ruth
Bürgermeister

Anlage: Eröffnungsbilanz der Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2014

	AKTIVA	in Euro
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielles Vermögen	9.455,59
1.2	Sachanlagevermögen	39.716.082,79
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.320.826,00
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.541.014,80
1.2.3	Infrastrukturvermögen	23.290.627,60
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	248.123,30
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.264,60
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen	978.771,84
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	1.029.051,50
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	296.403,15
1.3	Finanzanlagevermögen	3.414.652,54
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Beteiligungen	3.414.652,54
1.3.3	Sondervermögen	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00
	Summe Anlagevermögen	43.140.190,92
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	0,00
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	56.100,83
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern und Transferleistungen)	724.839,61
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	155.725,53
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	137.158,74
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	18.566,79
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.4	liquide Mittel	1.128.170,91
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	193.623,48
2.4.2	sonstige Einlagen	934.547,43
2.4.3	Bargeld	0,00
	Summe Umlaufvermögen	2.064.836,88
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Bilanzsumme	45.205.027,80

	PASSIVA	in Euro
1.	Eigenkapital	
1.1	Rücklagen	20.976.469,23
1.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	20.976.469,23
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	0,00
	Summe Eigenkapital	20.976.469,23
2.	Sonderposten	
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	16.148.287,57
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	1.148.754,91
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
2.4	sonstige Sonderposten	497.382,76
	Summe Sonderposten	17.794.425,24
3.	Rückstellungen	
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00

3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	0,00
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	815.529,89
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	56.640,00
	Summe Rückstellungen	872.169,89
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	4.808.281,32
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	143.705,72
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	396.134,31
	Summe Verbindlichkeiten	5.348.121,35
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	213.842,09
	Bilanzsumme	45.205.027,80

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss sowie Billigungs- und Beteiligungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 01/20 „Errichtung einer Photovoltaikanlage ‚Breiter Weg‘ Kalbe (Milde)“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, für den im Kartenausschnitt gekennzeichneten Bereich in der Stadt Kalbe (Milde) einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufzustellen, die Nachbargemeinden zu beteiligen, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 2 einzuholen sowie im beschleunigten Verfahren der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entwurfsunterlagen bestehen aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 1. Halbsatz Baugesetzbuch (BauGB) wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme im Zeitraum vom

11.01.2021 bis einschließlich 01.02.2021

im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Dienstzeiten:

Montag	8:00-12:00 Uhr	und	12:30 - 15:45 Uhr,
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	und	12:30 - 17:30 Uhr,
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	und	12:30 - 15:45 Uhr,
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	und	12:30 - 16:00 Uhr,
Freitag	8:00-11:30 Uhr		

gegeben.

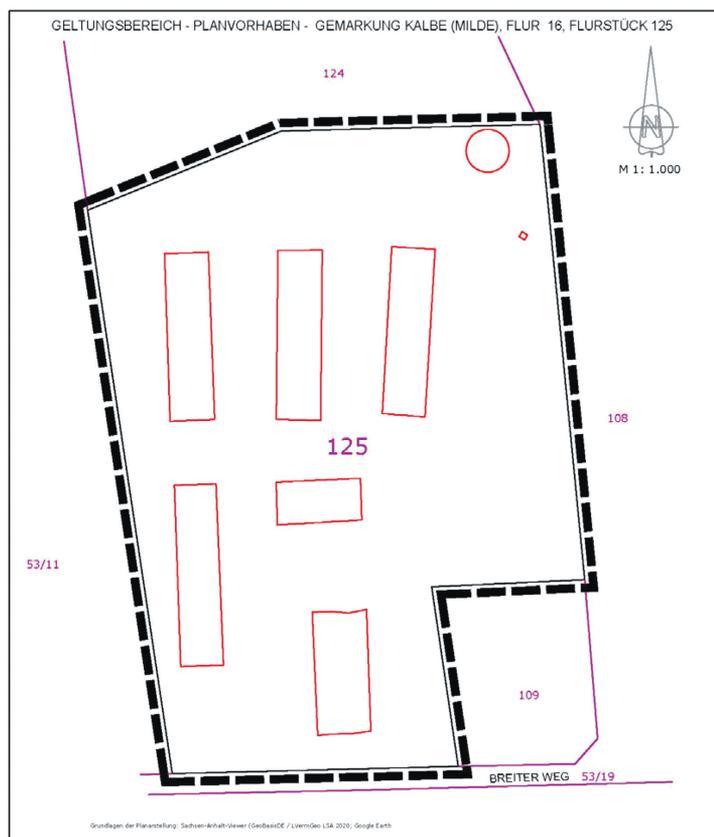
Während dieser Beteiligungsfrist können Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf, schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt zur Niederschrift, vorgebracht werden.

Der Entwurf ist auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/ hinterlegt.

Der beigegefügte Kartenausschnitt mit dem gekennzeichneten Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Kalbe (Milde), 08.12.2020

K. Ruth
Bürgermeister



Stadt Kalbe (Milde)

Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)

Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt

4. Änderung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 4. Januar 2010 des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel

§ 6 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Absatz (8) wird Absatz (9)

Absatz (8) wird neu eingefügt:

(8) Gemeinschaftsgrabanlage Urnenwaldgrabstätten

Es besteht die Pflicht zur Setzung eines liegenden Kissensteines mit Gravur des Namens in erhabener Schrift auf zurückgesetzter Fläche. Dieser sollte im Mittelmaß eine Größe von 60 cm in der Länge und 45 cm in der Breite nicht überschreiten.

Eine Bepflanzung der Grabstätte, sowie das Abstellen von Pflanzgefäßen und Blumenbinden ist bei dieser naturnahen Grabform nicht zulässig.

Die 4. Änderung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04.01.2010 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Salzwedel, den 24.11.2020

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel

gez. R. Tomalik (Vorstandsvorsitzender) [Siegel]

gez. S. Hempel (Geschäftsführer)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Salzwedel
Neuperverstr. 2
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 02.12.2020

gez. Dähnrich (Amtsleiterin) [Siegel]

Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt

4. Änderung der Friedhofssatzung vom 4. Januar 2010 des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel

§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen – anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen

In Abs. (5) wird c) eingefügt und Satz 2 ersetzt durch:

c) auf einem liegenden Kissenstein, vermerkt. Die Ausführung von b) und c) ist in § 6 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geregelt.

Die 4. Änderung der Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04.01.2010 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Salzwedel, den 24.11.2020

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel

gez. R. Tomalik (Vorstandsvorsitzender) [Siegel]

gez. S. Hempel (Geschäftsführer)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Salzwedel
Neuperverstr. 2
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 02.12.2020

gez. Dähnrich (Amtsleiterin) [Siegel]

Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 4. Januar 2010 des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel

§ 6 Gebührentarife

- unter Punkt 1. werden a) bis d) jeweils ersetzt durch:

a) je Reihengrabstätte (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	655,00 €
b) wie a) in Böddenstedt	217,50 €
c) je Reihengrabstätte (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	327,50 €
d) wie c) in Böddenstedt	110,00 €

- unter Punkt 2. werden a) bis d) jeweils ersetzt durch:

a) je Grablager der Wahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	980,00 €
b) wie a) in Böddenstedt	325,00 €
c) je Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen (Nutzungsrecht 20 Jahre)	786,00 €
d) wie c) in Böddenstedt	262,00 €

- Punkt 3. wird gestrichen und bleibt unbesetzt

- unter Punkt 4. werden aa) bis ac) jeweils ersetzt durch und ad) eingefügt:

aa) Feld 5	1.096,00 €
ab) Feld B	1.148,00 €
ac) Feld D	944,00 €
ad) Feld HV (Urnenwaldbestattung)	971,00 €

- unter Punkt 5. werden a) bis h) jeweils ersetzt durch:

a) je Sargbegräbnisstätte (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	2.160,00 €
b) je Sargbegräbnisstätte (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	1.080,00 €
c) je Urnengrabstätte für 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) in Böddenstedt	560,00 €
d) je Urnengrabstätte mit Bepflanzungsoption für 2 Urnen (RZ 20 Jahre)	1.460,00 €
e) je Urnengrabstätte am Baum für 1 Urne (RZ 20 Jahre)	1.268,00 €
f) je Urnengrabstätte am Baum für 2 Urnen (RZ 20 Jahre)	1.660,00 €
g) je Urnengrabstätte auf der Wiese für 1 Urne (RZ 20 Jahre)	1.074,00 €
h) je Urnengrabstätte auf der Wiese für 2 Urnen (RZ 20 Jahre)	1.466,00 €

- unter Punkt 6. werden a) bis n) jeweils ersetzt durch:

a) Grabstätten nach 1.a)	pro Jahr	26,20 €
b) Grabstätten nach 1.b)	pro Jahr	8,70 €
c) Grabstätten nach 1.c)	pro Jahr	13,10 €
d) Grabstätten nach 1.d)	pro Jahr	4,40 €
e) Grabstätten nach 2.a)	pro Jahr	39,20 €
f) Grabstätten nach 2.b)	pro Jahr	13,00 €
g) Grabstätten nach 2.c)	pro Jahr	39,30 €
h) Grabstätten nach 2.d)	pro Jahr	13,10 €
i) Grabstätten nach 5.c)	pro Jahr	28,00 €
j) Grabstätten nach 5.d)	pro Jahr	73,00 €
k) Grabstätten nach 5.f)	pro Jahr	83,00 €
l) Grabstätten nach 5.h)	pro Jahr	73,30 €
m) Grabstätten nach 5.a)	pro Jahr	86,40 €
n) Grabstätten nach 5.b)	pro Jahr	43,20 €

§ 7 Bestattungskosten

- in Absatz (1) werden a) bis c) jeweils ersetzt durch:

a) Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	445,00 €
b) Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	222,50 €
c) Urnenbestattung	135,00 €

§ 8 Ausgrabungs- und Umbettungskosten

- a) wird ersetzt durch:

a) Ausgrabung einer Urne 170,00 €

- unter b) wird Satz 1 ersetzt durch:

b) Ausgrabung einer Leiche 940,00 €

§ 9 Kosten für Grabräumung

- a) bis d) werden jeweils ersetzt durch:

a) Urnengrabstätte	160,00 €
b) Reihengrabstätte Sargbestattung	315,00 €
c) Wahlgrabstätte Sargbestattung	315,00 €
d) bis insgesamt 5 Grablager für jedes weitere Grablager zu c)	105,00 €

§ 10 Sonstige Kosten

- unter Punkt 1. werden a) bis e) ersetzt durch:

a) für Wahlgrabstätte pro Grablager und Reihengrabstätten	28,00 €
für Wahlgrabstätten mit 3 und mehr Grablagern	84,00 €
b) für Urnengrabstätten	28,00 €
c) wie a) in Böddenstedt	9,50 €
d) wie b) in Böddenstedt	9,50 €
e) für bereits vor dem 09.02.1997 auf dem Friedhof in Böddenstedt bestehende Familiengrabstätten	22,50 €

- Punkt 2. wird ersetzt durch:

„Für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen auf Grabstätten, einmal jährlich pro Grabmal 1,20 €

§ 11 Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle, Friedhofskapelle oder einer Kirche

- in Absatz (1) werden a) und b) jeweils ersetzt durch:

a) Nutzung einer Friedhofskapelle für eine Trauerfeier (einschl. Reinigung, Grundausrüstung)	105,00 €
a) Nutzung eines Kapelleneinganges zur Aufbahrung	35,00 €

§ 12 Verwaltungskosten

- unter Punkt 1. werden a) und b) jeweils ersetzt durch:

a) Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung	140,00 €
b) Genehmigung einer Umbettung	70,00 €

- unter Punkt 2. werden a) und b) ersetzt durch:

a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines oder einer Grabtafel mit Stütze oder sonstiger, nicht stehender, nicht unter die Standsicherheitsprüfung fallender Aufbauten	35,00 €
b) Gestattung der Errichtung eines Grabmales von mehr als 0,15 m Höhe und sonstiger unter die Standsicherheitsprüfung fallender Aufbauten	70,00 €

Die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04.01.2010 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Salzwedel, den 24.11.2020

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel

gez. R. Tomalik (Vorstandsvorsitzender) [Siegel]

gez. S. Hempel (Geschäftsführer)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Salzwedel
Neuperverstr. 2
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 02.12.2020

gez. Dähnrich (Amtsleiterin) [Siegel]

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 16.09.2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	578.000,00 €
Aufwendungen auf	641.800,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	73.800,00 €
Ausgabe auf	73.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 115.600,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 beträgt 323.200,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2021 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	129.280,00 €
Landkreis Stendal	193.920,00 €
Summe:	323.200,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 16.09.2020

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark


Vorsitzender



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde am 16.09.2020 durch die Regionalversammlung in der 83. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 13 Abs. 3 S. 2, 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. §§ 107, 108, 110 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und kann lt. Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 21.10.2020 vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 16.12.2020 bis 15.01.2021 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Patrick Püfmann
Vorsitzender



Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2019

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1.	Bilanzsumme 31.12.2019	70.875.296,25 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	64.710.364,28 €
	- das Umlaufvermögen	6.164.931,97 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	16.943.226,59 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	27.836,21 €
	- die Rückstellungen	2.605.300,54 €
	- die Verbindlichkeiten	46.773.368,13 €
1.2.	Jahresgewinn	497.142,51 €
1.2.1.	Summe der Erträge	11.155.869,19 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	10.658.726,68 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1.	bei einem Jahresgewinn:	
a)	zur Tilgung des Verlustvortrages	497.142,51 €

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 17.07.2020

gez. Thomas Preissner	gez. Markus Salzer	Siegel
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers
		Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
		Frankfurt am Main
		Zweigniederlassung Leipzig

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17. Juli 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Querstr. 13 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
03. November 2020

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 1/20

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses

einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	376
Ja-Stimmen:	376
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 04.01.2021 bis zum 15.01.2021 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentraleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütze
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 233) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandsatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.10.2020 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan
im Aufwand auf 11.425.233,00 €
im Ertrag auf 11.425.233,00 €
im Vermögensplan
in der Einnahme auf 4.497.970,00 €
in der Ausgabe auf 4.497.970,00 €
festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.140.000,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss 3 /20

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2021.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	376
Ja-Stimmen:	376
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Salzwedel, den 02.10.2020

gez. Schütze
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2021 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Die nach § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i.V.m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 108 Abs.2 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 09.11.2020 unter dem Aktenzeichen 0.80.4.-VKWA erteilt worden.

Im Auftrag
gez. Otte-Sonnenschein
Sachgebietsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 04.01.2021 bis 15.01.2021 in der Zentraleitstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Wasserverband Bismark

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark am 08.12.2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019, Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

Die Verbandsversammlung hat am 08.12.2020 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme 9.262.002,03 €

davon entfallen auf der Aktivseite auf
das Anlagevermögen 7.140.099,09 €
das Umlaufvermögen 2.120.828,52 €
Rechnungsabgrenzungsposten 1.074,42 €

davon entfallen auf der Passivseite auf
das Eigenkapital 3.414.887,98 €
den Sonderposten Investitionszuschüsse 1.507.739,03 €
die empfangenen Ertragszuschüsse 1.328.683,44 €
die Rückstellungen 341.488,47 €
die Verbindlichkeiten 2.532.965,02 €

Jahresüberschuss 133.238,09 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung des Wasserverbands Bismark beschließt den Jahresüberschuss der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserverband Bismark, Bismark

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Bismark, Bismark, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverband Bismark, Bismark, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresab-

schluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annah-

men nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Magdeburg, den 16. November 2020

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Bornkampf gez. Ingo Waeke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Wasserverbandes Bismark

Als mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf Grundlage der kommunal- und eigenbetrieblichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Wasserverbandes Bismark folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 16.11.2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beauftragte Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss des Verbands vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2019 haben nicht stattgefunden. Unbeschadet dessen verweisen die örtlichen Prüfer auf Ihren Vermerk zum Ergebnis der örtlichen Prüfung des Wasserverbandes Bismark vom 02.10.2019, in dem sie Wesentlichen Anregungen zur Entgeltkalkulation, zur Verzinsung des Eigenkapitals und zur Rücklagenbildung gegeben haben, die die Verantwortlichen konstruktiv aufgegriffen haben.

Stendal, den 25.11.2020

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 08.12.2020 die Entlastung für den Jahresabschluss 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss, Lageplan und die Erfolgübersicht des Jahresabschlusses 2019 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11.01.2021 bis zum 22.01.2021 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark während der Dienstzeiten aus. Aufgrund der Corona Pandemie wird auf die geltenden Abstand- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht.

Bismark, den 09.12.2020


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Fassung 2021 (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung des WVB am 8. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasserverbandes Bismark (WVB) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem den Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) § 6 bleibt unberührt.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. (1) genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5,00 Euro).

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn diese bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des WVB zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 4. an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Beträge,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Aus Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine des WVB gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

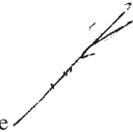
§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 22.05.2001 außer Kraft.

Bismark, den 8. Dezember 2020


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) in der Fassung 2021 des Wasserverbandes Bismark vom 8. Dezember 2020

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1.	Abschriften	
	im Format DIN A5, je angefangene Seite	1,30
	im Format DIN A4, je angefangene Seite	2,50
2.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
	bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite	0,30
	im Format DIN A3, je angefangene Seite	0,50
3.	Abgabe von Satzungen und anderen Druckstücken	
	je Seite	0,30
	Mindestens	2,00
4.	Büroarbeiten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
	z. B. Auskunft, Anfrage und Beschwerden, die über das normale Maß hinausgehen und den üblichen Rahmen	
5.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der dezentralen Entsorgung	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
6.	Außenarbeiten -einschließlich Anfahrt-	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
7.	Prüfung eines Anschlussantrages und Erteilung der Anschlussgenehmigung	
	je Grundstück bei einem Zeitaufwand bis zu 2 Stunden	96,00
	für jede weitere angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Abnahme eines Schmutzwasserhausanschlusses; Kontrolle einer Wassereigenversorgungsanlage; Kontrolle einer Kleinkläranlage oder Sammelgrube -einschließlich Anfahrt-	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	Prüfung und Erteilung der Genehmigung eines Antrages auf zusätzlichen Wasserzählers für freizustellende Schmutzwassermengen	
	je Vorgang/Wasserzähler bei einem Zeitaufwand bis zur halben Stunde	24,00
	für jede weitere angefangene halbe Stunde	24,00

10. Verplombung des Wasserzählers für freizustellende Schmutzwassermengen -einschließlich Anfahrt- je Vorgang/Wasserzähler bei einem Zeitaufwand bis zur halben Stunde	29,00
für jede weitere angefangene halbe Stunde	24,00
erneute Anfahrt, obwohl für ersten Versuch eine Terminabstimmung erfolgte	48,00
10. Verwaltungstätigkeit	
Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten	15,00
Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten	24,00
für jede weitere angefangene 15 Minuten	12,50
11. Untersuchungen von Schmutzwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	
je Probennahme	48,00
Analysen	nach Aufwand
11. Sonstige Amtshandlungen und Prüfungsmaßnahmen	
je angefangene halbe Stunde	24,00
12. Stellungnahme zur Bauvoranfrage bzw. Bauantrag	
ohne Ortsbesichtigung	24,00
ohne Ortsbesichtigung, mit Abforderung weiterer Unterlagen	48,00
mit Ortsbesichtigung	72,00
mit Ortsbesichtigung und Abforderung weiterer Unterlagen	96,00
13. Akteneinsicht	
soweit Akten, Karteien, Register und dgl. nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind	
je Fall	5,00
bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefangene halbe Stunde	24,00

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a, 38486 Klötze

Jahresabschluss 2019

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	31.225.358,40 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	29.240.800,21 €
- das Umlaufvermögen	1.981.877,17 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.681,02 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	8.581.001,23 €
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	10.331.473,58 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	121.001,00 €
- die Rückstellungen	590.485,50 €
- die Verbindlichkeiten	11.601.397,09 €
1.2. Jahresgewinn	115.372,84 €
davon Wasser Gewinn	6.235,53 €
davon Abwasser Gewinn	125.248,55 €
davon Niederschlagswasser Verlust	16.111,24 €
1.2.1. Summe der Erträge	4.841.343,70 €
1.2.1. Summe der Aufwendungen	4.725.970,86 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	115.372,84 €
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vortragen	
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen	

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze in Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so

zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, den 26. Oktober 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebesgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26. Oktober 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig, Querstraße 13 in 04103 Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 14/2020 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie Behandlung des Jahresgewinns 2019

Die Beschlussfassung Nr. 14/2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte am 08.12.2020 mit

9 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Die Beschlussfassung Nr. 15/2020 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 08.12.2020 mit

9 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Vom 28.12.2020 bis 12.01.2021 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Lange

Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

01.12.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Altmersleben	8 - 9	Stadt Kalbe
Vietzen	4 - 5	Stadt Kalbe
Bühne	1 - 4	Stadt Kalbe

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

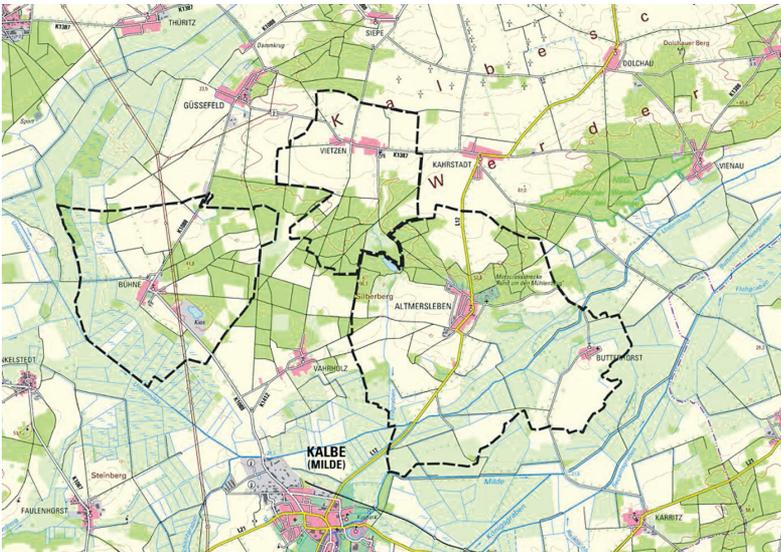
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 08.01.2021 bis 08.02.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)**
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

01.12.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Badel	1 - 4	Stadt Kalbe
Cheinitz	1 - 3	Stadt Kalbe
Zethlingen	1 - 6	Stadt Kalbe

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

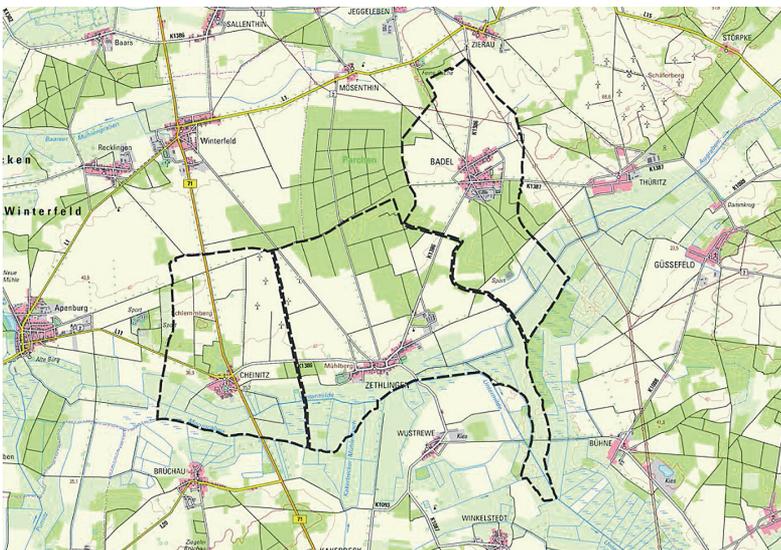
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 08.01.2021 bis 08.02.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)**
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

01.12.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Brunau	5 - 7	Stadt Kalbe
Plathe	3 - 4	Stadt Kalbe

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

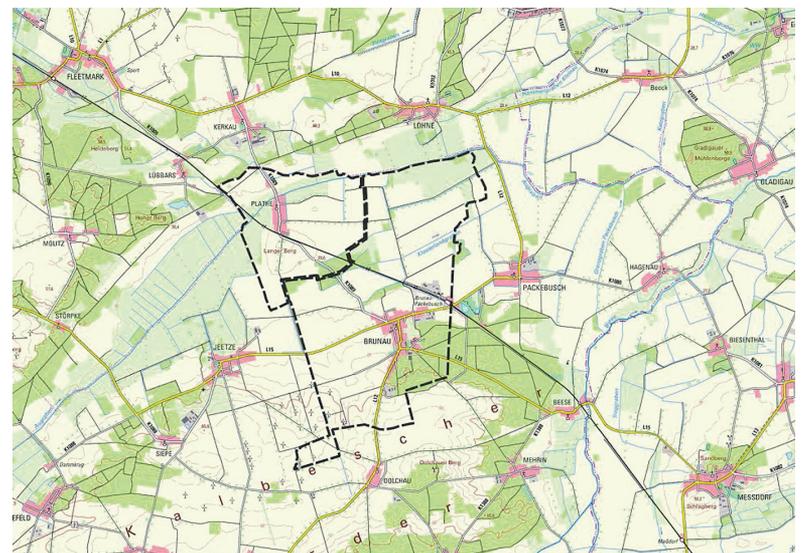
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 08.01.2021 bis 08.02.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)**
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

02.12.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Arendsee	1 -13,17- 22	Stadt Arendsee
Genzien	1-8	Stadt Arendsee
Schrampe	1-4	Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

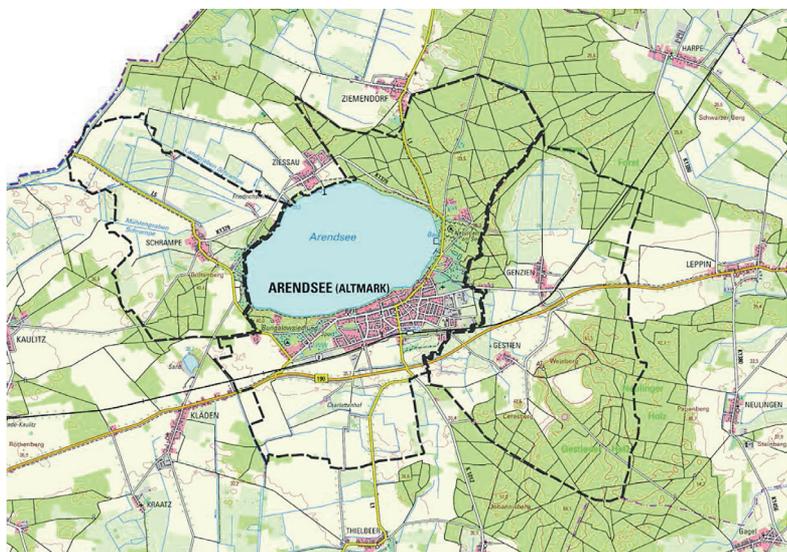
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 08.01.2021 bis 08.02.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

02.12.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Binde	1-4	Stadt Arendsee
Kaulitz	1-5	Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

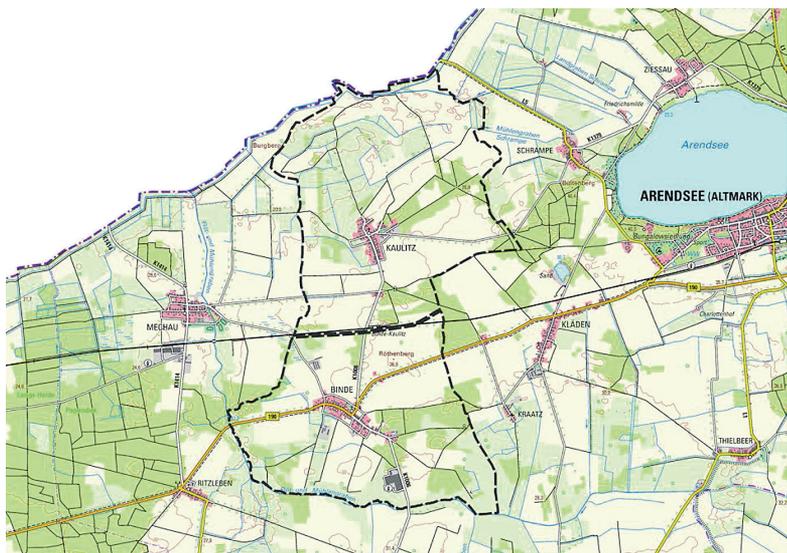
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 08.01.2021 bis 08.02.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

02.12.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Mechau	1 - 8	Stadt Arendsee
Ritzleben	1 - 3	Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 08.01.2021 bis 08.02.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

02.12.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Neulingen	1 - 5	Stadt Arendsee
Thielbeer	1 - 6	Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 08.01.2021 bis 08.02.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

02.12.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Ziemendorf	1 - 7	Stadt Arendsee
Zießau	1 - 3	Stadt Arendsee

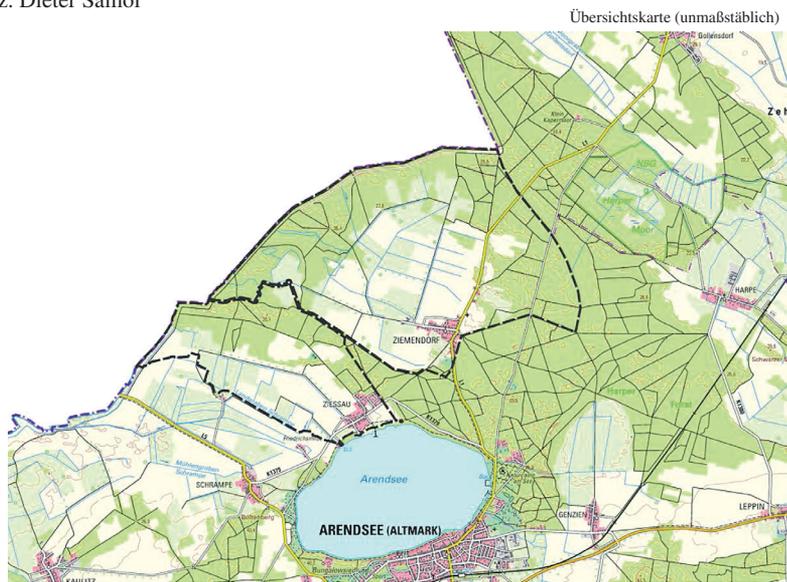
wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 08.01.2021 bis 08.02.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Im Auftrag

gez. Dieter Samol



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 03.12.2020.

GENEHMIGUNG

der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), genehmige ich die am 26.10.2020 von der Verbandversammlung beschlossene Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.10.2020 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 26.10.2020 beschlossenen Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Die Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Hinweis:

In der Präambel ist die letzte Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend des aktuellen Standes zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Verbandssatzung am 26.10.2020 anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.


Patrick Puhmann



Wasserverband Bismark (WVB)

VERBANDSSATZUNG des Wasserverbandes Bismark

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 7. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) sowie § 83 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat die Verbandversammlung des Wasserverbandes Bismark in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz, Siegel
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 4 Aufgaben des WVB
- § 5 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandversammlung
- § 9 Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandversammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandversammlung
- § 11 Niederschrift
- § 12 Vorsitzender der Verbandversammlung
- § 13 Verbandsgeschäftsführer
- § 14 Einspruchsfrist
- § 15 Wirtschaftsführung
- § 16 Wirtschaftsplan
- § 17 Prüfung des WVB
- § 18 Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage
- § 19 Austritt
- § 20 Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 21 Auflösung des WVB
- § 22 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
- § 23 Rechtsaufsicht
- § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 25 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung
- § 26 Öffentliche Bekanntmachung
- § 27 Sprachliche Gleichstellung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Wasserverband Bismark. Das Siegel (Kurzform) lautet WVB.
- (2) Der WVB hat seinen Sitz in der Stadt Bismark (Altmark), Landkreis Stendal - Warthenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark).
- (3) Der WVB führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Ortschaft Stadt Bismark (Altmark) im Siegelinnenraum und der Umschrift „Wasserverband Bismark“.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der WVB ist als Zweckverband (kommunale Gebietskörperschaft) im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl.
- (2) Der WVB verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (3) Der WVB besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 3

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) und die Hansestadt Gardelegen.
- (2) Im Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit ihren betroffenen Ortschaften/Ortsteilen sowie die dem WVB übertragene öffentliche Aufgabe aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Verbandssatzung. Der WVB führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

- (3) Zum Verbandsgebiet gehören nur die Gemarkungen der betreffenden Ortschaften/ Ortsteile der Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Aufgaben des WVB

- (1) Der WVB erfüllt die öffentliche Aufgabe der Entsorgung von Schmutzwasser im Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers betrifft.
- (2) Der WVB kann für Gemeinden oder Unternehmen außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des WVB nicht gefährdet werden.
- (3) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragene Aufgabe zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechtes auszuüben, gehen auf den WVB über.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der WVB Dritter bedienen.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem WVB die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zur Verlegung seiner Schmutzwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem WVB rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem WVB abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des WVB sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) hat 3 Stimmen in der Verbandsversammlung, die einheitlich abzugeben sind. Der Stimmführer und dessen Stellvertreter sind durch die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) namentlich zu benennen. Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) und die Hansestadt Gardelegen haben je 1 Stimme in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall sowohl des stimmführenden Vertreters als auch des Stellvertreters kann das Stimmrecht der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) auf einen anwesenden Vertreter der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) übertragen werden.
- (4) Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter kann jederzeit vom Verbandsmitglied widerrufen werden. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung und sofern es zutrifft der Stimmführer sowie dessen Stellvertreter der kommunalen Gebietskörperschaft sind dem WVB schriftlich bekannt zu geben. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens jedoch 1-mal im Halbjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.
- (6) Dem Verlangen des Verbandsgeschäftsführers, Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, ist zu entsprechen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
- den Erlass und die Änderung der Verbandsatzung,
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 - die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 - Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro übersteigt,
 - die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - die Vergaben nach VOB und VOL, wenn der Wert 300.000 Euro übersteigt,
 - die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des WVB,
 - die Verpachtung von Einrichtungen des WVB sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte,
 - die Beteiligung des WVB an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 - die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte,
 - die Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbands-

geschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,

15. den Verzicht auf Ansprüche des WVB und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro überschreiten,
16. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern durch Beitritt,
17. den Zusammenschluss mit einem anderen Verband bzw. anderen Verbänden durch Fusion,
18. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
19. die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die im Absatz 2 genannten Wertgrenzen sind Bruttobeträge.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zur Sitzung anwesend ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den Stimmführer, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entscheidungen zu Änderungen, die den Mitgliederbestand des WVB (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des WVB (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 11

Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 58 KVG LSA.

§ 12

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 13

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Der hauptberuflich tätige Geschäftsführer ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 4 GKG-LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG-LSA entsprechend. Für das Abwahlverfahren finden die Regelungen des § 12 Abs. 4 GKG-LSA Anwendung.

- (2) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des WVB mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den WVB. Er leitet die Verwaltung des WVB, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des WVB.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist für deren Vollzug verantwortlich.
- (7) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenden Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (8) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung.
- (9) Der Verbandsgeschäftsführer ist ständiges Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme und nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen teil. Er hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Verhinderungsfall auch der beauftragte Verbandsbedienstete.
- (10) Bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises entscheidet der Verbandsgeschäftsführer.
- (11) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. die Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des WVB und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro nicht übersteigt,
 4. die Vergaben nach VOB und VOL, wenn der Wert 300.000 Euro nicht übersteigt,
 5. die Einstellung, Eingruppierung und die Entlassung von WVB Bediensteten.

§ 14

Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den WVB nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 15

Wirtschaftsführung

Für den WVB gelten die Vorschriften der §§ 15 bis 19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschafts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.
- (2) Der WVB hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.
- (3) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Mitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 17

Prüfung des WVB

Der WVB unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal.

§ 18

Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage

- (1) Der WVB erlässt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bezüglich öffentlicher Einrichtungen Satzungen.
- (2) Der WVB erhebt zur Deckung seiner Aufgaben von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungsbeiträge auf der Grundlage seiner Satzungen.
- (3) Der WVB erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich besonderer Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (4) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragender allgemeiner Umlage, welche entsprechend Absatz 3 erhoben wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des WVB. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 3 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 19

Beitritt, Ausschluss, Austritt

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden als Verbandsmitglied ist auf Antrag möglich. Einzelheiten zu den Bedingungen des Beitritts sind in einem schriftlichen Vertrag festzulegen.

- (2) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 10 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des WVB einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
- (3) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im WVB so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des WVB die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn nachweislich seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung durch den WVB gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den WVB erfolglos ausgeschöpft sind.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
- (5) Über Änderungen, die den Mitgliederbestand des WVB (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) betreffen, trifft die Verbandsversammlung einen Beschluss, welcher einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedarf.
- (6) Diese o.g. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal.

§ 20

Wegfall von Verbandsmitgliedern

Fällt ein Verbandsmitglied durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus sonstigen Gründen weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 21

Auflösung des WVB

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des WVB mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den WVB nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des WVB aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung ist vom WVB unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der WVB gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und der Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 6 Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des WVB hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 22

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

- (1) Nach der Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des WVB bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre der Auflösung des WVB diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 23

Rechtsaufsicht

- (1) Kommunalaufsichtsbehörde des WVB ist der Landkreis Stendal.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 25

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des WVB werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Landkreises Stendal und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf einzelne Verbandsmitglieder enthält sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an

sieben Tagen im Dienstgebäude des WVB, 39629 Bismark (Altmark), Wartenberger Chaussee 13, während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, erfolgen in den Lokalteilen des General-Anzeigers.
- (4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltung des WVB, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark), während der Dienstzeiten eingesehen werden. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes geregelt wird.

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Die Verbandsatzung in der Fassung 2004 des WVB vom 12. Oktober 2004 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bismark, den 26. Oktober 2020


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Bismark für den Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung

Einheitsgemeinde	Ortschaft/ Ortsteil
Stadt Bismark (Altmark)	Arensberg
	Berkau
	Biesenthal
	Bismark (Altmark)
	Büste
	Döllnitz
	Holzhausen
	Könnigde
	Kremkau
	Meßdorf
	Poritz
	Schönebeck
	Spänigen
	Wartenberg
Hansestadt Gardelegen	Lindstedt
	Lindstedterhorst
	Lotsche
	Seethen
	Wollenhagen
Stadt Kalbe (Milde)	Karritz
	Neuendorf am Damm

Hansestadt Stendal, den 04.12.2020


Patrick Puhlmann



Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Ab dem 01.01.2021 werden nachfolgende Entgelte festgesetzt:

Das Entgelt für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen und Sammelgruben beträgt ab dem 01.01.2021

Entgelt für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

41,40 €/m³

Entgelt für die Entleerung der Sammelgruben

11,60 €/m³

Folgende pauschalierten Abwasserhausanschlusskosten werden ab dem 01.01.2021 festgesetzt:

SW-Hausanschluss an einen Freigefällekanal bis 7 m (einschließlich Grundstücksanschlussschacht) 2.252,96 EUR
jeder weitere Meter 151,04 EUR

SW-Hausanschluss an eine Abwasserdruckleitung bis 7 m 1.635,97 EUR
jeder weitere Meter 95,40 EUR

Die übrigen Entgelte bleiben unverändert.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.12.2020


Ploewka
Verbandsgeschäftsführer
Wasserverband Stendal-Osterburg



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61